

## **Merkblatt für Selbständige (Gewerbetreibende / Freiberufler) / Existenzgründer in Verbindung mit dem Bezug von Arbeitslosengeld II nach dem SGB II**

Sie oder ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft gehören zu dem oben aufgeführten Personenkreis, beziehen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II) oder beabsichtigen, entsprechende Leistungen zu beantragen?

Die nachfolgenden Hinweise sollen dazu beitragen, Ihre Anliegen / Anträge zeitnah zu bearbeiten und zu bescheiden. Hierbei können Sie mitwirken, indem Sie sich mit dem Inhalt dieses Merkblattes auseinandersetzen und den dortigen Hinweisen folgen.

Dieses Merkblatt ist Bestandteil Ihrer Eingliederungsvereinbarung. Ein Exemplar verbleibt mit Ihrer Unterschrift zur Kenntnisnahme in Ihrer Leistungsakte.

### **Ermittlung von Einnahmen und Ausgaben aus selbständiger / freiberuflicher Tätigkeit**

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II sind als Einkommen grundsätzlich alle Einnahmen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach den Bestimmungen des § 11 SGB II zu berücksichtigen.

Einkommen im Sinne des § 11 SGB II sind zunächst alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert. Es kommt nicht darauf an, ob diese Einnahmen zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs bestimmt sind, ob sie steuerpflichtig sind, einmalig oder wiederholt bzw. regelmäßig anfallen, welcher Art und Herkunft sie sind, wie und aus welchem Rechtsgrund sie zufließen.

Somit ist auch Einkommen aus selbständiger Tätigkeit nach § 11 SGB II auf die Leistungen nach dem SGB II anzurechnen und daraus resultierend lückenlos anzugeben und nachzuweisen.

**Leistungen nach dem SGB II sind ausschließlich Leistungen zum Lebensunterhalt, keinesfalls Leistungen zur Förderung der selbständigen Tätigkeit.**

Ausgangspunkt für die Berechnung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit sind die Betriebseinnahmen und betriebsbedingten Zuschüsse Dritter einschließlich Darlehen.

Von diesen Betriebseinnahmen werden abgesetzt alle Betriebsausgaben, die **notwendig, angemessen** und **unvermeidbar** sind. **Keine Berücksichtigung** finden deshalb Ausgaben, die ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezugs der Leistungen nach dem SGB II entsprechen. Deshalb sollten Sie auf jeden Fall bezüglich der Anerkennung von Betriebsausgaben **VOR** deren Ausgabe Kontakt mit Ihrem Fallmanager aufnehmen.

Im Sozialrecht werden im Gegensatz zum Steuerrecht nur tatsächliche Einnahmen und tatsächliche Ausgaben im jeweiligen Bewilligungsabschnitt berücksichtigt. Steuerliche Regelungen wie z.B. Abschreibungen oder pauschalierte Abzüge finden keine Berücksichtigung. NICHT als Betriebsausgabe abzusetzen sind Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie Mehraufwendungen für Verpflegung bei vorübergehender Abwesenheit vom Wohnort. Diese werden bereits bei der Bereinigung des Einkommens nach § 11b SGB II berücksichtigt und abgedeckt.

Alle Angaben zu Einnahmen und Ausgaben sind in der „Anlage Einkommen aus Selbständigkeit (EKS) **Prognose**“ und **im Voraus** einzureichen. Das Arbeitslosengeld II wird in der Regel für sechs Monate berechnet. Daher ist auch das zu erwartende Einkommen für diesen Zeitraum von 6 Monaten maßgeblich. Die in der Anlage EKS dokumentierten Prognosen sind schlüssig zu belegen bzw. zu erläutern.

## **Bewilligungsverfahren ALG II**

### **Vorläufige Entscheidung, (§41a Absatz 1 und 2)**

Über die Erbringung von Geldleistungen wird auf Grundlage der von Ihnen erwarteten Einnahmen und Ausgaben aus der selbstständigen Tätigkeit im 6-monatigen Bewilligungszeitraum vorläufig bewilligt. ( Anlage EKS, Prognose, „vorläufig“)

### **Abschließende Festsetzung (§41a Absatz 3 und 5)**

Innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist eine abschließende Entscheidung zu erlassen. Dafür müssen Sie Ihre tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben angeben. (Anlage EKS, „abschließend“)

Bitte beachten Sie, dass Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich nachgewiesen werden müssen. Das Jobcenter prüft die eingereichten Unterlagen und setzt danach das anzurechnende Einkommen fest.

Sollten Sie die abschließende EKS mit den Unterlagen gar nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig einreichen, muss das Jobcenter die Geldleistungen für den Bewilligungszeitraum zurück fordern.

(Vorläufige Entscheidung – Mitwirkungspflichten bei abschließenden Festsetzungen, §41a Absatz 3, siehe unten)

Sofern Ihre tatsächliche Gewinnentwicklung den geplanten Gewinn der Prognose übersteigt, werden überzahlte ALG-II-Leistungen zurückgefordert. Ist die Gewinnentwicklung ungünstiger eingetreten als der geplante Gewinn der Prognose, prüft das Jobcenter eine Nachzahlung von Leistungsansprüchen.

## **Wichtige Hinweise zur Verfügbarkeit und Mitwirkung in der Arbeitsvermittlung**

Grundsätzlich ist auch der selbständig Tätige bei Eintritt finanzieller Hilfebedürftigkeit zur Mitwirkung verpflichtet. Sofern Aussicht auf den Erhalt der selbständigen Tätigkeit besteht, gehören dazu die persönliche Mitwirkung im Jobcenter sowie auch Kontaktaufnahme zu Dritten wie z.B. IHK oder Handwerkskammer mit der Pflicht zur Beantragung einer kostenlosen Tragfähigkeitsbescheinigung oder falls notwendig zur Beantragung einer Betriebsberatung.

Sofern Dienstleistungen Dritter zur Buchführung in Anspruch genommen werden, ersetzt dies nicht die Pflicht der persönlichen Mitwirkung.

## **Fehlende betriebswirtschaftliche Tragfähigkeit**

Sofern aus einer Selbständigkeit zumindest mittelfristig kein Einkommen im Sinne des § 11 SGB II erzielt wird, welches zur Beendigung bzw. deutlichen Verringerung der Hilfebedürftigkeit führt, ist das Jobcenter StädteRegion Aachen verpflichtet, Sie zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit aufzufordern und entsprechende Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten. In diesem Fall besteht die Pflicht, sich gemäß § 2 SGB II uneingeschränkt zur Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stellen, Einladungen zu Vermittlungs- und Beratungsgesprächen nach zu kommen und sich auf Vermittlungsvorschläge innerhalb von 3 Tagen zu bewerben.

## **Beendigung der finanziellen Hilfebedürftigkeit**

Sofern alle ermittelten anrechenbaren Einkünfte den Bedarf an Grundsicherung nach dem SGB II übersteigen, ist Ihre finanzielle Hilfebedürftigkeit beendet. Die Zuständigkeit des Jobcenters erlischt. Dazu erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid. Sofern Beiträge zur Krankenversicherung für Sie oder Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft entrichtet wurden, erlischt dies ebenfalls. Sie sind eigenständig für die weitere Zahlung der Krankenkassenbeiträge verantwortlich.

---

SGB II Verordnung Stand 05.08.2016

### **§ 41a SGB II Vorläufige Entscheidung**

(1) Über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen ist vorläufig zu entscheiden, wenn

1. zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Geld- und Sachleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder
2. ein Anspruch auf Geld- und Sachleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist.

Besteht eine Bedarfsgemeinschaft aus mehreren Personen, ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über den Leistungsanspruch aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft vorläufig zu entscheiden. Eine vorläufige Entscheidung ergeht nicht, wenn Leistungsberechtigte die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, zu vertreten haben.

(2) Der Grund der Vorläufigkeit ist anzugeben. Die vorläufige Leistung ist so zu bemessen, dass der monatliche Bedarf der Leistungsberechtigten zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt ist; dabei kann der Absetzbetrag nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben. Hierbei sind die im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten und prognostizierten Verhältnisse zugrunde zu legen. Soweit die vorläufige Entscheidung nach Absatz 1 rechtswidrig ist, ist sie für die Zukunft zurückzunehmen. § 45 Absatz 2 des Zehnten Buches findet keine Anwendung.

(3) Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheiden abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch, sofern die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht oder die leistungsberechtigte Person eine abschließende Entscheidung beantragt. Die leistungsberechtigte Person und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet, die von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen; die §§ 60, 61, 65 und 65a des Ersten Buches gelten entsprechend. Kommen die leistungsberechtigte Person oder die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ihrer Nachweis- oder Auskunftspflicht bis zur abschließenden Entscheidung nicht, nicht vollständig oder trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht fristgemäß nach, setzen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Leistungsanspruch für diejenigen Kalendermonate nur in der Höhe abschließend fest, in welcher seine Voraussetzungen ganz oder teilweise nachgewiesen wurden. Für die übrigen Kalendermonate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand.

.....  
(5) Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung nach Absatz 3, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als abschließend festgesetzt. Dies gilt nicht, wenn

1. die leistungsberechtigte Person innerhalb der Frist nach Satz 1 eine abschließende Entscheidung beantragt oder
2. der Leistungsanspruch aus einem anderen als dem nach Absatz 2 Satz 1 anzugebenden Grund nicht oder nur in geringerer Höhe als die vorläufigen Leistungen besteht und der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über den Leistungsanspruch innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von diesen Tatsachen, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung, abschließend entscheidet.

**Die Beachtung dieser Pflichten liegt somit besonders in Ihrem eigenen Interesse!**